

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 1

Die Versicherung gilt in der auf der Polizze bezeichneten Wohnung, auf dem Dachboden, im Keller oder in einem Ersatzraum.

Was ist versichert? - Artikel 2

Versichert sind nachstehend angeführte Maschinen und Geräte, die im privaten Gebrauch und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten stehen oder ihnen unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden:

- Fernsehgeräte, Videorecorder, DVD-Player;
- Radio-, Stereo-, Mono-, Tonband- und HIFI-Geräte mit Boxen;
- CD- und Foto-CD-Player (ausgenommen CD-Laufwerke für Heim-, Personalcomputer, Computerspiele);
- Satellitenempfangsanlagen inklusive der in der Antenne enthaltenen elektrischen Teile;
- Steuereinheit (Stereoreceiver) für Satellitenantennenanlagen;
- Antennenverstärker;
- Dia- und Filmprojektoren;
- Fernbedienungen und Kopfhörer als Zubehör zu den angeführten Geräten;
- Herde und Backrohre (ausgenommen jene, die mit festen Brennstoffen wie z.B. Holz, Kohle, Briketts befeuert werden);
- Mikrowellenherde;
- Friteusen, Grillgeräte und -apparate;
- Dunstabzugshauben;
- Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen;
- Stand- und Kompakt-Küchenmaschinen;
- Espressomaschinen (ab einem Einkaufswert von EUR 360,-);
- Warmwasserspeicher, Durchlauferhitzer, Kombithermen inklusive Raumthermostate;
- Wasserenthärtungsanlagen;
- Verdunster, Luftbefeuchter, Ionisatoren;
- Luftabsauganlagen in Sanitärräumen;
- Douche-WC: elektrisch betriebene Teile (Dusche, Föhn und Lüftung);
- Geschirrspülmaschinen;
- Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Bügelmaschinen;
- elektrische Näh- und Strickmaschinen;
- Staubsauger, Klopfsauger, elektrische Bodenbürsten, Dampfreiniger;
- Telefon (ausgenommen Mobil-Funktelefone und solche, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen) inklusive Ladestation;
- Zusatzgeräte zum Telefon (z.B. für Hörbehinderte, Seniorenrufanlagen);
- Anrufbeantworter, Telefaxgeräte;
- Kombinationsgeräte: Telefon, Anrufbeantworter und Telefax;
- elektrische Schreibmaschinen;

- Heizgeräte und -öfen (ausgenommen jene, die mit festen Brennstoffen wie z.B. Holz, Kohle, Briketts befeuert werden);
- Zentralheizungsanlage, bestehend aus Kessel, Brenner, Warmwasseraufbereitung (ausgenommen Wärmepumpen), Kesselarmaturen, Pumpen und Regleranlage;
- Hackgutheizungsanlagen bis 100 kW Nennleistung sowie Strohheizungsanlagen, bestehend aus Kessel, Brenner, Warmwasseraufbereitung (ausgenommen Wärmepumpen), Kesselarmaturen, Pumpen, Regleranlage, Beschickungsanlage, Steuerung und dazugehörigen elektrischen Installationen;
- elektrische Fußbodenheizungen;
- Wandheizungsmatten.

Auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück:

- Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- und Sickerwasserpumpen einschl. Steueranlage.

Nicht versichert sind

- gewerblich genutzte Geräte;
- Wärmepumpen.

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

Versichert ist die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch:

- Material- und Herstellungsfehler;
- die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie einschließlich Schäden durch indirekten Blitz;
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder mechanische Gewalt;
- Wasserschäden aller Art;
- Wassermangel;
- Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzung, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstige Ablagerungen;
- beim Transport;
- durch dauernde Witterungseinflüsse;
- durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email-, Schrammschäden);
- durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet werden.

Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen

mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Was ist nach einem Schadenfall zu tun? - Artikel 4

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.

Die Beseitigung eines versicherten, beschädigten oder völlig zerstörten Gerätes darf nur nach unserer vorheriger Zustimmung erfolgen.

Die Leistung der Versicherung - Artikel 5

Vergütet werden die Reparaturkosten der beschädigten versicherten Sachen oder der Ersatz einer völlig zerstörten versicherten Sache; jeweils begrenzt mit dem Zeitwert des Gerätes.

Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.

Der Zeitwert des Gesamtgerätes wird ausgehend vom ursprünglichen Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %
im zweiten Jahr	90 %
im dritten Jahr	80 %
im vierten Jahr	70 %
im fünften Jahr	60 %
im sechsten Jahr	50 %
im siebenten Jahr	40 %
ab dem siebenten Jahr	30 %

Bei Schäden an Kochflächen und Heizelementen werden die Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung eines Abzuges Neu für Alt gemäß der vorstehenden Staffel ersetzt.

Wenn eine beschädigte oder zerstörte versicherte Sache nicht repariert werden kann, vergüten wir zusätzlich aufgewendete Kosten für eine erforderliche Entsorgung bis zu EUR 75,-.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder

Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten können nicht ersetzt werden.

Bei zusammengehörigen Einzelsachen (z.B. bei Zentralheizungsanlagen) wird für die Berechnung der Entschädigung nur der Wert der beschädigten Einzelsachen herangezogen.

Außerdem wird eine allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, sowie ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sowie ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe sind auf unser Verlangen schriftlich bekannt zu geben; eventuell notwendige Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.

Wenn die anlässlich eines Hochwasser-, Überschwemmungsereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.

In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

Wertanpassung - Artikel 6

Der Selbstbehalt und die Prämie werden auf den Index der Verbraucherpreise 2000 bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) auf den Nachfolgeindex abgestimmt.

Die für Ihren Vertrag gültige Indexziffer ist auf der Polizza ersichtlich. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Polizza unter "Vertragsablauf" eingetragen sind. Unter Zugrundelegung der Indexziffer per August des abgelaufenen Kalenderjahres wird die Veränderung errechnet. Liegt die Indexveränderung unter 2 %, wird die Anpassung auf das nächste Jahr verschoben.

Weitere Vertragsgrundlagen - Artikel 7

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizza getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.